

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 29

Helmstedt, den 29.04.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-----|
| 75. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung einer Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt | 183 |
|-----|--|-----|



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

75. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

zur Aufhebung einer Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt

Gemäß § 1 a Abs. 3 i. V. m. §§ 11 Abs. 2 Satz 3, 12 Abs. 2 Satz 2 und 13 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (Niedersächsische Corona-Verordnung), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.04.2021 (verkündet unter www.niedersachsen.de/verkuendung) i. V. m. §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NgöGD) in der Fassung vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Art. 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) erlässt der Landkreis Helmstedt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 17.04.2021, über die Einschränkung des Betriebes der sog. Großtagespflege, der Untersagung des Betriebes von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie der Untersagung des Schulbesuchs, wird aufgehoben.
2. Ab dem 30.04.2021 findet der Betrieb in der Großtagespflege entsprechend § 12 Abs. 1 der Nds. Corona-VO nicht mehr eingeschränkt statt.
3. Ab dem 30.04.2021 ist der eingeschränkte Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 12 Abs. 1 der Nds. Corona-VO wieder zulässig.
4. Ab dem 30.04.2021 ist der Schulbesuch nach § 13 Abs. 1 der Nds. Corona-VO wieder zulässig (Wechselmodell für alle Schulen und Jahrgänge).
5. Ab dem 30.04.2021 gelten für das Gebiet des Landkreises Helmstedt die in § 28 b Abs. 1 IfSG geregelten Schutzmaßnahmen nicht mehr, die Allgemeinverfügung vom 23.04.2021 wird daher aufgehoben.
6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Rechtsgrundlage für die Erklärung zur Beendigung der Schutzmaßnahmen ist § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO). Danach stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige

Schutzmaßnahme nicht mehr gilt. Voraussetzung für diese Festlegungen ist jeweils, dass die 7-Tages-Indizidenz von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten ist.

Die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nicht mehr. An fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (23.04.2021 bis 28.04.2021) lag die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Helmstedt unter 100. Maßgeblich hierfür sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Helmstedt veröffentlichten Zahlen (Stand: 28.04.2021, 10.00 Uhr).

Das Außerkrafttreten der Schutzmaßnahmen, die sog. „Bundes-Notbremse“ (§ 28 b Abs. 1 IfSG), ermittelt sich ebenso nach dem vorstehend beschriebenen Fünftagesabschnitt und wirkt daher auch zum 30.04.2021.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 28.04.2021

gez. Radeck
Landrat

ABl.-Nr. 29 vom 29.04.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck